

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 58 (1961)

Heft: (2)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

Beilage zur Zeitschrift
«Der Armenpfleger»

auf dem Gebiete des eidgenössischen und kantonalen
Fürsorgewesens, insbesondere des Konkordates
betr. wohnörtliche Unterstützung

24. Jahrgang
Nr. 2 1. Februar 1961

Redaktion: H. Wyder, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung
Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens
des Kantons Bern
Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füssli AG, Zürich
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

B. Entscheide kantonaler Behörden

5. Jugendfürsorge; Kostenträger bei administrativer Einweisung Jugendlicher in ein Nacherziehungsheim gemäß solothurnischem Recht

Hat ein Jugendlicher solothurnischer Kantonsangehörigkeit außerhalb seiner Heimatgemeinde, aber im Heimatkanton zivilrechtlichen Wohnsitz, so sind die Kosten seiner administrativen Einweisung in ein Nacherziehungsheim in Abänderung der bisherigen Praxis nicht allein durch die Heimatgemeinde, sondern durch die zuständige Wohnsitzgemeinde mit Beteiligung der Bürgergemeinde und des Staates zu tragen.

1. Durch Verfügung des Departementes des Innern vom 6. April 1960 wurde L. T., geb. 1941, in Anwendung der §§ 1 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 14 des Gesetzes über die Versorgung und Verwahrung in Arbeitsanstalten vom 20. Juni 1954 (VG) vorläufig für die Dauer von 1½ Jahren im St. Katharinenheim in Basel versorgt.

Die Einweisung der L.T. in das St. Katharinenheim in Basel wurde notwendig, weil sie, nachdem sie das Elternhaus verlassen hatte, in B. und P. schon längere Zeit einen unseriösen und lasterhaften Lebenswandel führte und nicht regelmäßig der Arbeit nachging. Im Elternhause war man ihrer Erziehung nicht gewachsen, weshalb sich dringend eine Nacherziehung aufdrängte. Während der Dauer des Aufenthaltes im erwähnten Heim kann L. T. eine Haushaltlehre absolvieren.

2. Mit Meldung vom 6. Mai 1960 wurde der Unterstützungsfall durch die Armenpflege der Einwohnergemeinde S. dem Departement des Armenwesens anhängig gemacht. Die Armenpflege der Einwohnergemeinde S. verlangte jedoch, daß die Versorgungskosten allein zu Lasten der Bürgergemeinde D. verrechnet werden, weil L. T. durch die eigene Berufsausübung einen vom Elternhaus unabhängigen Wohnsitz in B. begründet und die Unterstützungsbedürftigkeit schuldhaft verursacht habe.

3. Gegen diese Stellungnahme opponierte die Fürsorgekommission der Bürgergemeinde D. mit Schreiben vom 14. Mai 1960. Sie verweigerte eine Garantieleistung der Versorgungskosten und macht geltend, daß L. T. vom Elternhaus

weggelaufen sei und in verhältnismäßig kurzer Zeit die Arbeitsplätze gewechselt und dazu einen unseriösen Lebenswandel geführt habe. Die Tochter bedürfe somit noch der Obhut im Sinne von § 7 AFG, weshalb sie den Wohnsitz der Eltern teile, die in S. wohnen. Sie verlangte deshalb die Kostentragung gemäß § 4 AFG durch Wohngemeinde, Heimatgemeinde und den Staat.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Die Fürsorgekommission der Bürgergemeinde D. hat nach Erhalt der Unterstützungsmeldung vom 6. beziehungsweise 12. Mai 1960 am 14. Mai 1960 gegen die alleinige Übernahme der Versorgungskosten Einsprache erhoben. Diese Einsprache erfolgte innert nützlicher Frist gemäß § 4^{bis} lit. b AFG, so daß auf die Einsprache einzutreten ist.

2. Nach § 4^{bis} AFG können die beitragspflichtige Heimatgemeinde sowie der Unterstützte und seine unterstützungspflichtigen Angehörigen beim Departement des Armenwesens innert 8 Tagen Rekurs gegen die Unterstützung oder gegen ihren Umfang erheben. Das Departement des Armenwesens entscheidet nach Feststellung des Tatbestandes. Gegen seine Entscheide können die Beteiligten innert 8 Tagen seit Zustellung an den endgültig entscheidenden Regierungsrat rekurrieren.

Es müßte somit vorerst das Departement des Armenwesens seinen Entscheid fällen. Im vorliegenden Fall hat jedoch das Departement des Armenwesens mit Schreiben vom 18. Mai 1960 der Einwohnergemeinde S. seine Stellungnahme im Einvernehmen mit dem Departement des Innern bereits bekanntgegeben. Weil es sich um einen Entscheid von grundsätzlicher Bedeutung handelt – ein ähnlicher Fall wurde bisher durch den Regierungsrat noch nicht entschieden – sind die beiden beteiligten Gemeinwesen damit einverstanden, daß der Regierungsrat den Entscheid erläßt.

3. Maßgebend für die Unterstützungspflicht nach solothurnischem Fürsorgerecht ist in Ermangelung eines speziellen Unterstützungswohnsitzes der zivilrechtliche Wohnsitz des Unterstützten (vgl. KRV 1934 S. 137 RRB Nr. 1692 vom 18. April 1952, GE 1952 Nr. 15 S. 47). Art. 25 Abs. 1 ZGB umschreibt den Wohnsitz nicht selbständiger Personen und bestimmt, daß der Wohnsitz des Ehemannes als Wohnsitz der Ehefrau gilt und der Wohnsitz von Vater und Mutter als Wohnsitz der unter ihrer Gewalt stehenden Kinder. Es teilt somit der Unmündige unter elterlicher Gewalt den Wohnsitz des Gewaltinhabers. Im vorliegenden Falle macht die Armenpflege der Einwohnergemeinde S. geltend, daß L.T., welche die Eltern in S. verlassen hat und sich in B. und P. aufhielt, und dort der Arbeit in der Fabrik nachging, ein selbständiger Wohnsitz im Sinne von Art. 23 Abs. 1 ZGB zuerkannt werden müsse. Sie beruft sich dabei auf BGE 45 II 245. Die Armenpflege der Einwohnergemeinde S. übersieht aber, daß das Bundesgericht in einem neueren Entscheid (BGE 67 II 83) die Möglichkeiten der Begründung eines selbständigen Wohnsitzes von Unmündigen weitgehend eingeschränkt hat. Es billigt nur dem Unmündigen *mit selbständiger Berufs- oder Gewerbeausübung* einen eigenen Wohnsitz im Sinne von Art. 23 ZGB zu. Nur der Unmündige, der einen *eigentlichen Beruf oder ein Gewerbe* selbständig ausübt, könne, sofern er unter elterlicher Gewalt stehe, ein vom elterlichen abweichendes Domizil begründen, wie denn auch SchKG 47 Abs. 3 nur beim selbständigen Betrieb eines Berufes oder Gewerbes ein besonderes Betreibungsdomizil schafft. Die Literatur geht noch weiter und hält fest, daß alle unmündigen, unter elter-

licher Gewalt stehenden Kinder, sowohl die unselbständig, als auch die selbständig Erwerbenden, gemäß Art. 25 Abs. 1 ZGB den Wohnsitz ihres Gewaltinhabers teilen (vgl. Dr. Specker: «Vom Wohnsitz des selbständig erwerbenden Unmündigen unter elterlicher Gewalt» in ZVW Bd. 3 [1948 S. 1 ff.]).

Anfangs November 1959 hat L.T. das Elternhaus in S. verlassen und begab sich vorerst zu einer Schwester nach G. Hier weilte sie nur kurze Zeit und begab sich dann nach B. zu einer anderen, schlecht beleumdeten Schwester. Dort hat sie am 1. Dezember 1959 die Arbeit in einer Fabrik aufgenommen. Sie wurde dort wegen unregelmäßiger Arbeit und Unpünktlichkeit mit ihrer Schwester am 8. Januar 1960 entlassen. Während kurzer Zeit will sie dann in P. gearbeitet haben und trat ihre letzte Arbeitsstelle bei der Firma U. in B. am 8. Februar 1960 an, wo sie bis zu ihrer Verhaftung am 4. April 1960 arbeitete.

Auf Grund dieser Sachlage kann L.T. kein selbständiger Wohnsitz in B. zuerkannt werden, sondern sie teilt den Wohnsitz ihrer Eltern in S. Dies ist auch der Grund, daß die Vormundschaftsbehörde B. sich weigerte, selber vormundschaftliche Maßnahmen zu ergreifen, sondern die Vormundschaftsbehörde S. unter Beilage der nötigen Unterlagen mit Schreiben vom 24. März 1960 ersuchte, die Einweisung der Tochter in ein Erziehungsheim so rasch als möglich anzurufen. Diesem Begehr ist die Vormundschaftsbehörde S. nachgekommen und hat somit selber die Zuständigkeit anerkannt, obwohl anstelle vormundschaftlicher Maßnahmen ein Begehr auf administrative Einweisung in ein Heim beim zuständigen Departement des Innern eingereicht wurde. Wohl mag es zutreffen, daß die Einwohnerarmenpflege S. auf möglichst rasches Handeln bestrebt war. Aber es geht in solchen Fällen fehl, sich nachher darauf zu berufen, die versorgte Tochter habe gar keinen Wohnsitz im Kanton Solothurn.

4. Weiter macht die Armenpflege der Stadt S. geltend, daß im Falle der Anerkennung des zivilrechtlichen Wohnsitzes von L. T. in S. die Versorgungskosten trotzdem allein von der Heimatgemeinde D. getragen werden müssen, weil gemäß § 6 AFG die Voraussetzungen der Heimschaffung gegeben seien und weil gemäß Entscheid des Regierungsrates vom 14. April 1939 die Kosten für Zwangsversorgungen, sofern sie armenrechtlich aufgebracht werden müssen, in jedem Fall von der heimatlichen Bürgergemeinde zu tragen sind.

§ 6 AFG bestimmt, daß bei Unterstützungsbedürftigkeit, die durch Mißwirtschaft, Liederlichkeit oder Verwahrlosung herbeigeführt wurde, die Heimschaffung nach der Heimatgemeinde, das heißt die Übernahme der vollen Unterstützungslasten durch die heimatliche Bürgergemeinde verlangt werden kann. Im vorerwähnten Regierungsratsbeschuß wurde nun aufgeführt, daß praktisch in allen Fällen, in denen die Zwangsversorgung angeordnet wird, die Wohngemeinde das Recht habe, die Heimschaffung der zu versorgenden Person zu verlangen. Damit sei für jede Einwohnergemeinde die Möglichkeit gegeben, sich von der Tragung der Versorgungskosten durch Stellung des Heimschaffungsbegehrens zu befreien. Ob ein solches Begehr gestellt werde, hänge nicht selten von Zufälligkeiten ab. Aus diesen Erwägungen empfehle es sich, die einheitliche Kostentragung durch die bürgerliche Heimatgemeinde, ohne Rücksicht darauf, ob ein formelles Heimschaffungsbegehr gestellt werde, festzulegen.

Auf Grund dieser regierungsrätlichen Kostenregelung müßte im vorliegenden Falle die Heimatgemeinde D. für die Versorgungskosten der L. T. aufkommen. Es stellt sich deshalb die Frage, ob nicht für Jugendliche eine anderweitige Lösung bzw. Regelung am Platze ist. Es ist davon auszugehen, daß das Gesetz be-

treffend Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt für den Kanton Solothurn vom 2. Februar 1884 aus mehrfachen Gründen einer Revision unterzogen werden mußte, da es ausschließlich armenpolizeilichen Charakter hatte. Das neue Versorgungsgesetz vom 20. Juni 1954 und insbesondere die moderne Versorgungspraxis berücksichtigen das öffentliche Interesse in einem weiteren Sinn und betonen vor allem den Gedanken der Fürsorge und der Erziehung. Der Regierungsrat führt in seinem Bericht und Antrag an den Kantonsrat vom 25. August 1953 aus:

«Das Gesetz unterscheidet sodann nicht zwischen Erziehungsfähigen und Unverbesserlichen, im Gegensatz zum neuen Trinkerfürsorgegesetz, welches bessungsfähige Trinker in eine Trinkerheilstätte einweist, während es Unverbesserliche gemäß § 13 in erster Linie in die Anstalt Schachen einweist. Wenn auch vorherhand bei den gegebenen Anstaltsverhältnissen eine Ausscheidung nicht bis in die letzten Konsequenzen möglich ist, so liegt es doch auf der Hand, daß bei erstmals Eingewiesenen, *namentlich jüngeren Leuten, größere erzieherische Anstrengungen* am Platze sind als bei Personen, die nicht mehr beeinflußbar erscheinen. *Der Zweck der Anstaltseinweisung besteht bei der erstgenannten Gruppe vorwiegend in der Erziehung, bei den Unbeeinflußbaren in der Bewahrung und im Schutze und der Sicherung der Mitmenschen.*»

Hieraus ist ersichtlich, daß als erster Zweck einer administrativen Maßnahme die *Erziehung* angestrebt wird. Schon nach der früheren Versorgungspraxis wurden jüngere Leute gelegentlich in ein Erziehungsheim eingewiesen, und diese fortschrittliche Praxis wurde nun im neuen Versorgungsgesetz festgehalten. Es ist daher für Jugendliche vorgesehen, daß sie nur dann in die Arbeitsanstalt Schachen eingewiesen werden, wenn sie in der Entwicklung besonders fortgeschritten sind. Ohne diese Voraussetzung sind sie in geeignete andere Anstalten einzuweisen (vgl. § 4 Abs. 2 VG). Es kann auch festgestellt werden, daß seit dem Inkrafttreten des neuen Versorgungsgesetzes noch kein Jugendlicher und insbesondere keine Jugendliche in die Arbeitsanstalt Schachen eingewiesen wurden. Im vorliegenden Falle drängte sich eine Nacherziehung direkt auf, nachdem die Tochter in ihrem Elternhause eine richtige Erziehung vermißte. Durch diese Nacherziehung in einem speziellen Heim soll der Tochter noch das unbedingt nötige Rüstzeug für ihr späteres Leben beigebracht werden. Sie absolviert im St. Katharinenheim in Basel eine Haushaltlehre.

Kinder und Jugendliche erfahren im solothurnischen Fürsorgewesen eine *besondere Behandlung* gegenüber den Erwachsenen. Es ergibt sich daraus, daß die armenrechtliche Betreuung im AFG in einem besonderen Abschnitt «Fürsorge für Jugendliche» §§ 7–14 erfolgt. Als Jugendliche werden betrachtet alle Personen, welche das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, sowie diejenigen, die über dieses Alter hinaus bis zur Volljährigkeit aus besonderen Gründen noch der Obhut bedürfen. Auch T. L. gehört in diese Kategorie der Jugendlichen, da sie wegen ihrer sittlichen Gefährdung und Verwahrlosung noch der Nacherziehung und der Obhut bedarf. Die besondere Rechtsstellung der Jugendlichen ist auch dadurch gekennzeichnet, daß die Unterstützungskosten der Jugendlichen als Erziehungskosten betrachtet werden und vom Jugendlichen selbst nicht zurückgefordert werden können (vgl. § 44 Abs. 1 AFG). Schon daraus ist erkenntlich, daß eine Gleichbehandlung, das heißt analoge Behandlung von Jugendlichen und Erwachsenen im Fürsorgewesen nicht vorgesehen ist.

§ 6 AFG regelt die Heimschaffung von unterstützungsbedürftigen Kantonsbürgern in ihre Heimatgemeinde, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit durch

Mißwirtschaft, Liederlichkeit oder Verwahrlosung herbeigeführt wurde. Wenn auch praktisch Heimschaffungen heute nicht mehr vorkommen, so hat diese Gesetzesbestimmung noch insofern Bedeutung, daß analog der Außerkonkordatsstellung unter Konkordatskantonen bei Mißwirtschaft, Liederlichkeit und Verwahrlosung die alleinige Kostentragungspflicht der Heimatgemeinde entstehen kann. Es hat der Regierungsrat am 14. April 1939 grundsätzlich entschieden, daß inskünftig für alle Zwangsversorgungen der heimatlichen Bürgergemeinde Rechnung für die Versorgungskosten zu stellen ist, die allein für solche Kosten aufzukommen hat (vgl. GE 1939 Nr. 6 S. 10). Die Gründe, die zu dieser Regelung führten, waren einerseits tatsächlicher Natur, weil vielfach bei solchen Zwangsversorgten ein Wohnsitz nicht festgestellt werden konnte, da sie unsteten Aufenthaltes waren und weil die Abklärung des Wohnsitzes vielfach Schwierigkeiten bereitete. Dann auch aus rechtlichen Erwägungen, indem praktisch in allen Fällen, in denen die Zwangsversorgung angeordnet wird, für die Wohngemeinde auch das Recht gegeben ist, die Heimschaffung der versorgten Personen zu verlangen.

Die Armenpflege der Stadt S. beruft sich im vorliegenden Falle auf diese Praxis und macht vor allem geltend, daß diese für alle Zwangsversorgungen gelte, so mit für Jugendliche und Erwachsene. Tatsache ist, daß der erwähnte Regierungsratsentscheid eine Unterscheidung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen nicht macht. Diese Tatsache ist aber weniger bedeutsam, denn es darf doch festgestellt werden, daß sich in diesem Zeitpunkt des Entscheides im Jahre 1939 viel weniger die Notwendigkeit zeigte, eine Maßnahme der Zwangsversorgung in Arbeitsanstalten für Jugendliche zu ergreifen. Seither mußte die Jugendstrafrechtspflege geschaffen werden und damit eine viel differenziertere Art der Betreuung von Jugendlichen. Diese Entwicklung fand auch ihren Niederschlag im neuen Versorgungsgesetz, wo man für die Jugendlichen spezielle Bestimmungen erließ und den Gedanken der Erziehung oder Nacherziehung in den Vordergrund stellte.

Gerade das Moment der Erziehung rechtfertigt, daß eine differenzierte Regelung der Kostentragung von Versorgungskosten in Erziehungsheimen und Anstalten der Nacherziehung sich direkt aufdrängt, indem diese nicht gleich zu behandeln sind wie die Versorgungskosten in Zwangsarbeitsanstalten. Zwischen den Konkordatskantonen besteht vielfach die Praxis, daß die erste trinkerfürsorgerische Maßnahme konkordatlich zwischen Wohn- und Heimatkanton getragen und auf die Heimschaffung oder Außerkonkordatsstellung gemäß Art. 13 Abs. 1 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung verzichtet wird. Wenn diese Praxis für Einweisungen in Trinkerheilanstanlalten, und die Durchführung von anderen trinkerfürsorgerischen Maßnahmen gilt, weil man den Erfolg solcher Maßnahmen vorerst abwarten will, drängt sich um so mehr eine solche Regelung für Jugendliche auf, die eine Nacherziehung nötig haben. Das neue Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung vom 25. Mai 1958, das allerdings derzeit noch nicht in Kraft gesetzt ist, hat die bestehende Praxis bestätigt, indem insbesondere bei Trunksucht vorerst trinkerfürsorgerische Maßnahmen, wie Kuren usw., durchgeführt werden müssen, bevor die Heimschaffung bzw. die Außerkonkordatsstellung des Unterstützten durch den Wohnkanton verlangt werden kann. Diese Praxis besteht auch bereits in innerkantonal-wohnörtlichen Unterstützungsfällen, indem solche erstmalige Versorgungskosten in Trinkerheilanstanlalten als eigentliche *Kurkosten* angesehen werden, die innerkantonal-wohnörtlich zu tragen sind und die Anwendung von § 6 AFG ausschließen (vgl. Verfügung des Departementes des Armenwesens vom 9. Januar 1954 i.S. K.-M.). Um so mehr

rechtfertigt es sich, daß Jugendliche, die noch der Erziehung bedürfen, dieser Rechtswohltat teilhaftig werden. Weiter ist auch davon auszugehen, daß die Heimschaffung als armenpolizeiliche Maßnahme im heutigen Fürsorgewesen möglichst vermieden werden soll. Heimschaffungsfälle sind heute zur Seltenheit geworden, wie aus den Rechenschaftsberichten der Armen- und Fürsorgedirektionen klar ersichtlich ist. Es wäre deshalb störend, wenn ausgerechnet wegen der Nacherziehung von Jugendlichen neue Heimschaffungsfälle resultieren würden.

Es ist daher durchaus gerechtfertigt, daß die Praxis, die durch den erwähnten Regierungsratsentscheid vom 14. August 1939 eingeführt wurde, in dem Sinne abgeändert wird, daß Jugendliche von der Regelung der alleinigen Kostentragung durch die Heimatgemeinde ausgenommen werden, so daß diese Regelung lediglich gegenüber Erwachsenen, die wegen Liederlichkeit, Arbeitsscheu oder Verwahrlosung in eine Zwangsarbeitsanstalt eingewiesen werden müssen, beibehalten wird. Es sollen deshalb bei Versorgungsfällen von Jugendlichen zur Nacherziehung in Heimen und Anstalten, die auf Grund des Gesetzes über die Versorgung und Verwahrung in Arbeitsanstalten vom 20. Juni 1954 verfügt werden, die Versorgungskosten von Kantonsbürgern innerkantonal-wohnörtlich getragen werden, sofern der Jugendliche außerhalb der Heimatgemeinde Wohnsitz hat. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 18. November 1960.)

6. Gemeindearmenpflege

Ein minderjähriges, nicht verwaistes, vermögens- und erwerbsloses Kind ist dauernd unterstützungsbedürftig, wenn weder seine Eltern noch andere unterstützungspflichtige Verwandte in absehbarer Zeit veranlaßt werden können, für seinen Unterhalt aufzukommen. – Unmündige, erwerbstätige Kinder können selbständig über ihren Arbeitserwerb verfügen, wenn sie mit elterlicher Zustimmung außerhalb der häuslichen Gemeinschaft leben.

Aus Tatbestand und Erwägungen:

3. Die Familie Z. besteht aus den Eheleuten und acht Kindern. Im Zeitpunkt der Etatverhandlung lebten nur noch die drei jüngsten Kinder bei ihren Eltern; die Tochter R. war bereits verheiratet, und die Kinder W., M., R. und H. versahen auswärts Dienstbotenstellen.

Der infolge eines Arbeitsunfalls nur noch zu 60% arbeitsfähige W. Z. zog im Frühjahr 1955 mit seiner Familie von O. in die Gemeinde L., wo er ein kleines Bergheimwesen gekauft hatte. Dieses bewirtschaftete er mit Hilfe seiner Angehörigen. Da das Heimwesen zu klein ist, um einer Familie eine ausreichende Existenz zu bieten, mußte Z. von Anfang an auswärtige Arbeitsstellen versehen. Anfangs arbeitete er in einer Sägerei. Später brachten ihn die Organe der beklagten Gemeinde in einem Zimmereigeschäft unter. Sodann beschäftigte die Gemeinde L. ihn eine Zeitlang bei Notstandsarbeiten. Schließlich konnte Z. eine Hilfsarbeiterstelle in einem Baugeschäft antreten, wo er offenbar noch heute tätig ist. In allen diesen Arbeitsstellen zeigte es sich, daß Z. von seinem sehr abgelegenen Heimwesen her regelmäßig zur Arbeit erscheint und daß er, obwohl alkoholgefährdet, ein fleißiger und williger, jedoch wegen seiner körperlichen Behinderung nicht vollwertiger Arbeiter ist. Er bezieht auch einen entsprechend niedrigen Lohn.

4. Aus den Akten geht hervor, daß sich die Fürsorgebehörden schon seit Jahren mit der Familie Z. zu befassen haben. Die Teilinvalidität des Familienvaters, die große Kinderschar und auch eine gewisse Untüchtigkeit der Ehefrau trugen

dazu bei, daß die Familie nie aus ihrer Notlage herauskam. Die von Z. nach seinem Unfalle im Jahre 1951 bezogene Versicherungsentschädigung wurde beim Erwerbe des Heimwesens aufgebraucht. In den Jahren 1952 bis 1954 mußte Familie Z. aus der Spendkasse der Gemeinde mit rund Fr. 1500.– unterstützt werden. In den Jahren 1955 und 1956 befand sich die Tochter M. auf dem Etat der dauernd Unterstützten der Rekurrentin; sie wurde dann im Hinblick auf ihre Schulentlassung und ihren Eintritt ins Erwerbsleben wieder von diesem Etat gestrichen, so daß Z. mit seiner Familie in L. polizeilichen Wohnsitz erwerben konnte. Bereits im Jahre 1957 mußte die Familie dort mit Fr. 259.85 aus der Spendkasse unterstützt werden; die Gemeinde mußte außerdem an die Kosten der Renovation des Wohnhauses beitragen. Die Fürsorgekommission L. hielt die Familie daher schon damals für dauernd unterstützungsbedürftig und schlug im Herbst 1957 die Aufnahme des Knaben W. auf den Etat der dauernd Unterstützten vor. Auf den Einspruch der Rekurrentin wurde dieser Etatvorschlag zurückgezogen. Die Fürsorgekommission L. sprach in ihrer Sitzung vom 1. November 1957 die Hoffnung aus, daß sich die Verhältnisse doch noch würden sanieren lassen. Die Familie Z. mußte aber auch im Jahre 1958 unterstützt werden, worauf die Fürsorgekommission im Herbst 1958 ihren Etataufnahmeverorschlag erneuerte.

5. Es ist zu prüfen, in welcher wirtschaftlichen Lage sich Familie Z. im Zeitpunkte der Etatverhandlung befand und welche Änderungen dieser Lage sich damals auf das Jahr 1959 hin bereits mit Sicherheit voraussehen ließen.

Der Familievater Z. erzielte im Jahre 1958 aus seiner Hilfsarbeitertätigkeit ein Nettoeinkommen von rund Fr. 5216.–. Im Zeitpunkte der Etatverhandlung bestanden keine Anhaltspunkte dafür, daß sich diese Einkommensverhältnisse im Jahre 1959 in günstigem oder ungünstigem Sinne ändern würden. Wenn Z. einen verhältnismäßig niedrigen Arbeitsverdienst erzielt, so geht dies offensichtlich auf seine verminderte Arbeitsfähigkeit, nicht aber auf eine gewisse Neigung zur Trunksucht zurück; arbeitet er doch fleißig und regelmäßig. Armenpolizeiliche oder vormundschaftliche Maßnahmen wären ihm gegenüber daher nicht am Platz gewesen und hätten nicht zu einer Einkommenssteigerung führen können. Es war somit für das Jahr 1959 mit einem Arbeitseinkommen in der Höhe des vorjährigen zu rechnen.

Den Ertrag des Heimwesens errechnet der durch die Vorinstanz beigezogene Sachverständige auf Fr. 960.– im Jahr, inbegriffen einen Mietwert des Wohnhauses in der Höhe von Fr. 350.–. Demgegenüber stellt die rechtskräftige Steuertaxation für die Jahre 1957/1958 auf einen Nettoertrag von bloß Fr. 819.– ab, ebenfalls unter Einschluß des auf Fr. 350.– geschätzten Mietwertes der Wohnung. Die Rekurrentin will auf Grund eines den Steuerveranlagungsvorschriften entnommenen Hektarenansatzes einen höheren Ertrag errechnen; dabei übersieht sie aber, daß gerade bei Kleinbetrieben für die Ertragsberechnung nicht von einem Hektarenansatz, sondern von sogenannten Großvieheinheiten auszugehen ist (vgl. Wegleitung zum Ausfüllen der Steuererklärung für natürliche Personen, Jahre 1959/1960, Seite 14). Die vom Sachverständigen angewandte Berechnungsart erscheint demgemäß als richtig. Dem Ertrage, den Z. aus seinem Heimwesen erzielen kann, stehen Hypothekarzinsen, Amortisationen, Versicherungsprämien und Steuern in der Höhe von über Fr. 800.– gegenüber; dazu kommen die normalen Auslagen für den Liegenschaftsunterhalt. In Übereinstimmung damit erklärt Z. als Zeuge glaubwürdig, bei der Bewirtschaftung des Heimwesens schaue nichts heraus. Der wirtschaftliche Nutzen, den das Heimwesen der Familie Z. bietet,

besteht also einfach darin, daß die Familie dort ein Heim hat und daß sie nicht anderwärts eine Wohnung suchen und Mietzins bezahlen muß. Darüber hinaus trägt das Heimwesen aber zum Lebensunterhalte der Familie in Wirklichkeit nichts bei, indem Zinsen, Amortisationen, Steuern und Versicherungsprämien den Wert der landwirtschaftlichen Erzeugnisse übersteigen, die von Familie Z. aus ihrem Heimwesen herausgewirtschaftet werden können.

Streitig ist ferner, ob und in welchem Umfange die bereits erwerbstätigen Kinder zu Beiträgen an den Unterhalt der Familie Z. hätten herangezogen werden können.

Der Familievater Z. vermag aus seinem Arbeitseinkommen zweifellos den Lebensunterhalt für sich und seine Frau zu bestreiten. Es ist daher von vorneherein ausgeschlossen, die erwerbstätigen Kinder zu Unterstützungsbeiträgen im Sinne von Art. 328/329 ZGB zu Gunsten ihrer Eltern zu verhalten. Auf der andern Seite könnten diese Kinder ihren Geschwistern gegenüber nur dann zur Leistung von Unterstützungsbeiträgen verpflichtet werden, wenn sie in günstigen Verhältnissen, das heißt nach der Rechtsprechung in «Wohlhabenheit», «Wohlstand», lebten. Allein von solchen Verhältnissen waren die Kinder Z. mit ihren verhältnismäßig bescheidenen Dienstbotenlöhnen weit entfernt. Es bestand daher unter dem Gesichtspunkte der Art. 328/329 keinerlei rechtliche Möglichkeit, sie zwangsweise zur Unterstützung ihrer Angehörigen heranzuziehen. – Dies galt nicht nur für die im Zeitpunkte der Etatverhandlung bereits mündigen, sondern auch für die damals noch unmündigen, jedoch bereits erwerbstätigen Kinder. Denn sie waren, da mit elterlicher Zustimmung außerhalb der häuslichen Gemeinschaft lebend, gemäß Art. 259 Abs. 2 ZGB berechtigt, selbständig über ihren Arbeitserwerb zu verfügen. Die Eheleute Z. waren nach dem oben Gesagten nicht befugt, die zuletzt genannten Kinder unter Berufung auf Art. 328/329 ZGB zu Lohnablieferungen zu zwingen; irgendwelche anderen Rechte auf das Einkommen ihrer Kinder standen ihnen aber gemäß Art. 259 Abs. 2 ZGB nicht zu.

Ganz abgesehen von diesen rechtlichen Überlegungen wäre es psychologisch und sozialpolitisch verfehlt gewesen, diesen Kindern einen Teil ihrer bescheidenen Löhne wegzunehmen, kaum hatten sie angefangen zu verdienen und damit aus den ärmlichen Verhältnissen ihrer Kindheit etwas herauszukommen. Nach den Akten ist anzunehmen, daß die Kinder Z. bei ihrer Schulentlassung mit Kleidern, Wäsche und Schuhen schlecht ausgerüstet waren; man durfte ihnen die Möglichkeit nicht nehmen, aus ihrem Verdienste einen größeren Nachholbedarf zu decken und später Ersparnisse im Hinblick auf ihre Zukunft anzulegen. Schließlich ist auch nicht zu übersehen, daß die meisten der Kinder Z. charakterlich schwierig und intelligenzmäßig recht schwach sind und sich daher wohl immer mit bescheidenen Löhnen werden zufrieden geben müssen.

Man hatte sich daher mit dem zu begnügen, was die Kinder Z. ihren Eltern freiwillig ablieferten; nämlich mit Beiträgen von insgesamt etwa Fr. 220.- bis 230.- im Jahr.

Demnach war im Zeitpunkte der Etatverhandlung anzunehmen, daß der Familie Z. – abgesehen vom Mietwert der Wohnung – im Jahre 1959 für ihren Lebensunterhalt ein Gesamteinkommen von höchstens etwa Fr. 5440.-, bestehend aus dem Arbeitseinkommen des Familienvaters und den freiwilligen Beiträgen der Kinder, zur Verfügung stehen würde. Dabei ist berücksichtigt, daß aus dem Landwirtschaftsbetrieb einerseits gewisse Erzeugnisse, insbesondere Milch, Kartoffeln und Holz, bezogen werden konnten, denen aber anderseits namhafte Auslagen für Zinsen, Amortisationen, Steuern und Versicherungen gegenüberstanden.

(Schluß folgt)